

TOP 33:

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See

Drucksache: 20/14

I. Zum Inhalt

Die Gefahrgutverordnung See (GGVSee) regelt die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. Die Änderung der GGVSee dient der Inkraftsetzung des IMDG-Codes (International Maritime Code for Dangerous Goods) in der Fassung des 36. Amendments und der Änderungen weiterer internationaler Codes über die Beförderung gefährlicher Güter. Mit den Änderungen des IMDG-Codes erfolgt insbesondere eine Anpassung an die UN-Modellvorschriften, welche auch für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit der Eisenbahn und mit dem Binnenschiff vollzogen wurde. Die Vorschriften des IMDG-Codes werden in einem zweijährigen Rhythmus geändert.

Die Anpassungen der GGVSee ergeben sich zudem aus der Restrukturierung der Stau- und Trennvorschriften in Teil 7 des IMDG-Codes und der Anpassung der Terminologie an die Gefahrgutbeförderungsvorschriften der anderen Verkehrsträger.

Mit der verbindlichen Einführung des IMDG-Codes in der Fassung des 36. Amendments wird auch in der GGVSee eine Pflicht zur Herstellung von Lithiumbatterien unter einem Qualitätssicherungsprogramm geschaffen (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 2 GGVSee in Verbindung mit 2.9.4.5 IMDG-Code).

Die ebenfalls dort festgelegten neuen Dokumentationsanforderungen für verwendete Kühl- und Konditionierungsmittel sowie die Dokumentationsanforderungen für freigestellte Versandstücke werden in § 8 Absatz 1 GGVSee berücksichtigt.

Ferner wird mit dem 36. Amendment des IMDG-Codes in der GGVSee eine Verpflichtung zur Unterweisung von Beschäftigten, die mit Kühl- und Konditionierungsmitteln umgehen, eingeführt (§ 9 Absatz 10 GGVSee in Verbindung mit 5.5.3.2.4 IMDG-Code).

Daneben soll § 2 Absatz 1 Nummer 2 GGVSee an die Änderungen des IMDG-Codes (1.1.1.8 IMDG-Code) angepasst werden, woraus sich ergibt, dass schwerwiegende Zuwiderhandlungen den zuständigen ausländischen Behörden mitzuteilen sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer redaktionellen Änderung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen Zustimmung zur Verordnung ohne Änderungen.